

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Altlaufsenke zwischen äußerem
Mühlgraben und Kühmoos“**

Vom 15. November 1985 (RABl Nr. 23/22. 11. 1985)
Berichtigt am 20.12.1985 (RABl Nr. 25/20. 12. 1985)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Altlaufsenke und der Verlandungsbereich zwischen dem äußeren Mühlgraben und Kühmoos in der Stadt Plattling, Landkreis Deggendorf, wird unter der Bezeichnung „Altlaufsenke zwischen äußerem Mühlgraben und Kühmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgesetz geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 0,8 ha und liegt in der Stadt Plattling, Gemarkung Plattling.
2. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Karte M 1 : 2500 und einer Karte M 1 : 25 000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2500, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung einer Altlaufsenke mit der dazugehörigen offenen Wasserfläche samt deren Krebschierenbestand, mit artenreichen Feuchtwiesenresten und mit kleinen Gehölzbeständen,
2. die Sicherung des für den Bestand der Lebensgemeinschaften wie der bedrohten Arten notwendigen Lebensraumes, insbesondere der diesen angemessenen Standortverhältnisse.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze, Pfade, Steige oder Langlaufloipen neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern, oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, sie insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
13. eine andere, als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. Rodungen oder Kahlschläge vorzunehmen,
15. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
16. Grünlandbereiche in Ackerland umzuwandeln,
17. Entwässerungen vorzunehmen,
18. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferrohrichte zu beseitigen,
19. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG ferner verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die befestigten oder unbefestigten öffentlichen oder privaten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu baden,
4. zu zelten,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten zu machen,
7. Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
8. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen in der Zeit vom 01.02. bis 31.08. zu besteigen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 16 und 18,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, soweit sie dem Zweck dient, die natürliche Baumartenzusammensetzung zu erhalten unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 1 Nrn. 14 und 18,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei sowie der Aufgaben des Fischereischutzes unter Beachtung des Verbotes nach § 4 Abs. 1 Nr. 18.
5. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. Pflegemaßnahmen und entsprechende Beschilderungen nach Anordnung der Naturschutzbehörden.

§ 6 Befreiungen

1. Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Altlaufsenke zwischen äußeren Mühgraben und Kühmoos“ vereinbar ist, oder
 - c) die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000 DM (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen verändert,
3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade, Steige oder Langlaufloipen neu anlegt oder verändert,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, sie insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
7. Pflanzen einbringt, oder Tiere aussetzt,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
9. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.
10. Sachen jeder Art im Gelände lagert,

11. Feuer anmacht,
12. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
14. Rodungen oder Kahlschläge vornimmt,
15. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
16. Grünlandbereiche in Ackerland umwandelt,
17. Entwässerungen vornimmt,
18. Wasserpflanzen oder Ufergehölze entfernt oder beschädigt oder Uferröhrichte beseitigt,
19. Bäume mit Horsten oder Höhlen fällt,
20. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
21. die befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege unberechtigt verlässt,
22. badet,
23. zeltet,
24. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt,
25. Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten macht,
26. Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt,
27. Bäume mit Horsten oder Höhlen in der Zeit vom 01.02. bis 31.08. besteigt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft.